

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 4 (1895)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:
 Schweiz:
 Fr. 5.— jährlich.
 Fr. 2.— halbjährlich.
 Ausland:
 Unter Kreuzband
 Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
 Deutschland,
 Österreich und Italien:
 Bei der Post abonnirt:
 Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
 Vereinsmitglieder
 erhalten das Blatt gratis

Inserate:
 20 Cts per 1 spatige Petit-
 selle oder deren Raum.
 Bei Wiederholungen
 entsprechendes Rabatt.
 Vereinsmitglieder
 bezahlen die Hälfte.

Abonnements:
 Pour la Suisse:
 Fr. 5.— par an.
 Fr. 2.— pour 6 mois.
 Pour l'Etranger:
 Envoi sous bande:
 Fr. 7.50 par an.
 Pour l'Allemagne,
 l'Autriche et l'Italie.
 Abonnement postal:
 Fr. 6.— par an.
 Les sociétaires reçoivent
 l'organe gratuitement.

Annonces:
 20 cts. pour la petite ligne
 ou son espace.
 Rabais en cas de répétition
 de la même annonce.
 Les sociétaires
 payent moitié prix.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
 des
Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété
 de la
Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
 Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
 Adresse telegraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Offizielle
 Nachrichten.

Nouvelles
 officielles.

An die Mitglieder!

Mit Zirkularschreiben vom 14. Dezember ersuchten wir Sie, uns auf einer beigelegten Postkarte die Zahl der Fremdenbetten Ihrer Geschäfte bekannt zu geben, um diese in das neue Mitgliederverzeichnis aufnehmen zu können. *Bis heute fehlen uns diese Angaben noch für 99 Geschäfte!*

Da wir mit dem Druck und der Ausgabe des Mitgliederverzeichnisses deshalb aufgehalten sind, ersuchen wir die säumigen Kollegen, uns nunmehr gefälligst rasch die gewünschten Angaben zukommen zu lassen.

Luzern, den 10. Januar 1895.

Schweizer Hotelier-Verein:
 Der Präsident:
 J. Döpfner.

NB. Die Angaben von 70 Geschäften konnten aus dem Adressbuche entnommen werden. (Ob diese aber noch überall richtig sind?) Fehlen somit noch 29.

A nos Sociétaires.

Par circulaire du 14 décembre, nous vous invitons à bien vouloir nous indiquer, sur une carte postale y annexée, le chiffre des lits de maitres des vos établissements, afin de pouvoir l'insérer dans la nouvelle édition de la Liste des membres. *A ce jour, ces données nous manquent encore pour 99 hôtels!*
 La mise sous presse et la publication du volume s'en trouvant entravées, nous prions instamment nos Collègues retardataires de nous faire parvenir dans le plus bref délai les renseignements demandés.

Lucerne, le 10 Janvier 1895.

Société Suisse des Hôteliars:
 Le Président:
 J. Döpfner.

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

In den Verein wurden aufgenommen:

In die Sektion Genfersee:

Herr Eugen Weltin, Direktor des Hotel de Famille in Genf.

In die Sektion Vierwaldstättersee:

Herr Jos. Dahinden, Sohn vom Hotel und Pension Bellevue auf Rigi-Kaltbad.

In die Sektion Zürich:

Herr A. Buser vom Kurhaus Bienenberg bei Liestal.

Neujahrsgatulationen.

Zu Gunsten der fachlichen Fortbildungsschule in Ouchy und zur Entbindung von der Versendung von Neujahrsgatulationen sind nachträglich noch eingegangen:

Uebertrag Fr. 1055
 Herr Huber, J., Hotel Krone, Solothurn " 10
 Kaiser-Keltiger, Hotel Rigi, Brunnen " 8

Total Fr. 1073

Ein gehässiger Angriff auf die Schweiz.

Die „Amerikanische Schweizer-Zeitung“ schreibt in ihrer Nummer vom 29. Dez. unter obigem Titel: „Schon vor einer Reihe von Jahren, als der Nativismus sein Haupt wieder einmal regte, tauchten in einer ganzen Reihe von anglo-amerikanischen Journalen die allergehässigten Angriffe auf das Reisen am Rhein und namentlich in der Schweiz auf, die als ein Land geschildert wurde, aus welchem kein Tourist zurückkehrte, ohne um den letzten Cent seines Reisegeldes geplündert worden zu sein.“

„Doch damals war das Reisen nach Europa, unter den Yankee wenigstens, noch ein vergleichsweise neues Ding, Geld hatten die Leute ja genug und so gingen diejenigen, welche überhaupt reisten, denn in die angeblichen „Räuberhöhlen“ *quand même*. Statt aber nach ihrer Rückkehr ehrlich einzugestehen, dass man in den erster Klasse Hotels der Schweiz u. s. w. nicht allein nicht teurer, sondern sogar im Vergleiche zu dem Gebotenen erheblich billiger lebt, als in den amerikanischen Hotels desselben Ranges, renommierten auch sie davon, wie viel Geld sie da und dort hätten bezahlen müssen u. s. w.“

„Dann kam ein längerer Stillstand in den Angriffen auf die Schweiz, die, was bei dem adelstolzen Amerikaner sehr viel gilt, inzwischen von Kaisern und Königen besucht, und deren Präsident von den Monarchen mit derselben Auszeichnung behandelt wurde, wie der Chef irgend einer anderen europäischen Grossmacht.“

„Erst in der allerneuesten Zeit — und zwar Hand in Hand mit der immer frecher werdenden *Know-nothing*-Bewegung — erscheinen in der anglo-amerikanischen Presse, welche natürlich die Reisen nach Schottland und Irland, an den See Killarney u. s. w. nicht genug preisen kann, wiederholt äusserst hämische und maliziose Angriffe auf die Schweiz als Reiseziel für die reiche amerikanische Touristenwelt.“

„Das denkbar Frechste und Unverschämteste in dieser Art leistete jedoch ein hier erscheinendes Reiseblatt, die „Hotel Mail“, in der Ausgabe vom 8. Dezember. In einem noch dazu redaktionellen Artikel werden nämlich die neulich in unserem „Wilden Westen“ vorgekommenen Ausplünderungen von Eisenbahnreisenden durch die Prairie räuber in einer witzig sein sollenden Weise den angeblich ganz gleichen Plünderungen an die Seite gestellt, welchen die amerikanischen Reisenden in der Schweiz ausgesetzt seien: nur finde in der letzteren die Beraubung in der Weise statt, dass alle Eisenbahn- und Dampfschiff-Kompagnien ihre Fahrten so einrichteten, dass man nirgends Anschluss finde und daher in sündteuren Hotels übernachten müsste, während der amerikanische Räuber die Leute mittelst der Pistole zur Herausgabe ihres Geldes und ihrer Wertsachen zwänge. Das Resultat sei ganz dasselbe, wie die Art und Weise sei verschieden u. s. w.“

„Wir halten es im Interesse unserer vaterländischen Freunde für unsere Pflicht, solch infame Lügen festzunageln, wo immer wir sie treffen und offerieren hiermit dem Ignoranten, der jenen Schmach-Artikel geschrieben hat, aber sicherlich nie in der Schweiz gewesen ist, ein Freibillet tour-et-retour nach Europa, wenn er uns aktenmässig beweisen kann, dass die Reisenden in der Schweiz auch nur annäherungsweise die Preise bezahlen müssen, welche sie den Eigentümern der hiesigen sogenannten fashionablen Sommer- und Winter-Resorts ohne Murren auf den Tisch legen, wenn sie das betreffende Hotel verlassen.“

„Was ferner die etwaigen Verspätungen und Verkehrsstörungen der Schweizer Bahnen etc. betrifft, so sind diese Dinge, die in allen Ländern mit starkem Reiseverkehr existieren. Wer je mit einer der Florida-Eisenbahnen gefahren ist, mit deren Zügen die Alligatoren um die Wette laufen, der kann ein Liedchen davon singen.“

Ein interessanter Fall von der Haftpflicht der Gastwirte.

Am 9. Juni 1891 kehrte der Gutsbesitzer L. mit seiner Gattin in K.'s Hotel in Hannover ein und übernachtete daselbst. Er erhielt ein Zimmer angewiesen, welches 3 Thüren hatte, die eine nach dem Korridor, die beiden anderen nach den Nebenzimmern rechts und links. Letztere beiden Thüren waren durch Portieren verdeckt. Vor der einen stand das Bett des L., vor der andern ein Kofferbock mit dem Koffer desselben. Vor dem Niederlegen sah L. noch hinter die Portiere der Thür, an welcher sein Bett stand, verschloss die nach dem Korridor führende Thür und Hess den Schlüssel innen im Schloss stecken. L. hatte mindestens noch 695 M. bares Geld in einem Portemonnaie bei sich, das in seiner Beinkleidtasche steckte; seine Gattin noch 30 M. in einer Börse in ihrem Kleid; die Kleidungsstücke lagen auf Stühlen vor den Betten der Eheleute. Nachts kurz nach 3 Uhr erwachten dieselben infolge eines Geräusches, wie von dem Zuschlagen einer Thür. L. sprang sofort aus dem Bett, sah zur Thür hinaus, sah auf den Korridor aber Niemand. Die Kleider beider lagen unordentlich auf dem Boden herum und die oben erwähnten Barschaften waren samt Portemonnaie und Börse verschwunden. Sie waren offenbar gestohlen worden. Es wurde in den später zu erwähnenden Urteilen festgestellt, dass dies nur durch einen Dieb geschehen sein könne, der sich vorher in das Zimmer eingeschlichen und bis zur Ausführung des Diebstahls entweder hinter der Portiere, hinter welche L. nicht gesehen, oder unter dem in dem Zimmer stehenden Sopha (die Betten waren zu niedrig, als dass ein Mensch sich hätte darunter verbergen können) versteckt gehalten habe. L. verlangte nun vom Hotelbesitzer Ersatz der ihm entwendeten 695 Mark. Letzterer verweigerte die Ersatzleistung, indem er zunächst die Einbringung der fraglichen Beträge, sowie deren Entwendung in jener Nacht und das Verschliessen der Thür durch L. bestritt; zugleich aber für den Fall des Beweises jener Thatsachen einwendete: Im Zimmer habe ein verschliessbarer Schreibtisch und eine verschliessbare Kommode gestanden. L. hätte sein Geld nur in einem dieser Behältnisse verwahren und den Schlüssel an sich zu nehmen brauchen, in welchem Fall ihm der Diebstahl nicht widerfahren sein würde. Auch hätte derselbe ihm sein Geld zur Aufbewahrung übergeben können. Indem L. keine dieser Vorsichtsmassregeln beobachtet, habe er fahrlässig gehandelt, trage die Schuld an dem Verlust selbst und habe daher keinen Rechtsanspruch auf Ersatz durch ihn. Endlich könne der Diebstahl, wenn derselbe überhaupt vorgekommen, nur durch einen Dieb, der sich eingeschlichen, verübt worden sein; gegen das Einschleichen könne man sich aber selbst bei der grössten Vorsicht nicht schützen, er sei deshalb nicht haftbar. Es kam zum Prozess und der Hotelbesitzer wurde zum Ersatz der 695 Mark samt 5% Zinsen von der Klagestellung ab, sowie zur Zahlung und Erstattung sämtlicher Prozesskosten verurteilt; seine dagegen eingelegte Berufung wurde vom Obergericht zurückgewiesen. In beiden Instanzen wurde dabei ausgeführt: Zur Ablieferung des Geldes an den Wirt behufs Aufbewahrung habe jeder Anlass gefehlt; der Gast müsse darauf rechnen können, dass in seinem Zimmer sein Geld sicher sei. Durch das Verschliessen des Zimmers habe L. seinerseits alles gethan, was nach Lage der Sache von ihm zur Abwendung eines ihm drohenden Nachtheils verlangt werden konnte. Sollte die Möglichkeit des Eindringens eines Diebes von einem der Nebenzimmer aus in Frage kommen können — was hier jedoch nicht der Fall — so sei dem L. aus der Unterlassung der Untersuchung, ob die fraglichen Thüren verschlossen waren, kein Vorwurf zu machen, da es jedenfalls Sache des Wirtes gewesen, für deren gehörigen Ver-